

entlastung sein würde. — Das ist vielleicht auch ein idealer Standpunkt, den sich die meisten versagen. — Uebrigens möchte ich zum Schluß noch die Lektüre der Seite 39 u. folg. aus »Stimmungsbilder aus dem Buchhandel« (Leipzig, Hobbing) und diese selbst warm empfehlen.

Sagan.

Otto Carius.

## Einiges über

## »Neue Kollegen« und den »partiellen Ramschhandel«.

In Nummer 204 d. Bl. teilt uns Herr Kollege Henning aus Greifswald mit, daß ein ehrfamer Schuhmachermeister in Poig eine Buchhandlung erworben habe, und freut sich schon, ihn nächstens als Kollegen begrüßen zu können.

Derartige Fälle kommen öfter vor und sind nach unseren Börsenvereins-Satzungen eben nicht zu ändern. Kennt Schreiber dieses doch eine nicht unbedeutende schlesische Stadt, in der die zwei legalen Buchhändler weder dem Kreis- noch dem Börsenverein angehören, wogegen der Buchbinder-Kollege schon seit Jahr und Tag Sitz und Stimme im Börsen- und Kreisverein hat.

Wenn nun aber Herr Kollege Henning folgendermaßen fortfährt: »doch leider ist bis jetzt noch nichts geschehen, solchem Unwesen zu steuern,« und ferner meint, es wäre Standes- und Ehrensache sämtlicher buchhändlerischen Vereine ohne Unterschied, dagegen energisch anzukämpfen, so kann der Unterzeichnete ihm nicht ganz recht geben. Daß doch gerade der Brandenburg-Pommersche Provinzialverein schon in den ersten Jahren seines Bestehens gegen derartiges Unwesen angeknüpft, bis er eingesehen hat, daß ein ferneres Vorgehen und weiteres Wirken in dieser Angelegenheit nutzlos sei. Unser Verein war es nämlich, der zu den jetzt bestehenden Börsenvereins-Satzungen nachfolgende Abänderungsvorschläge brachte (siehe Börsenblatt Nr. 210 vom 12. September 1887):

»Zu § 2. Nach Absatz 2 folgende Einschaltung:

»Nr. 3. Der Nachweis, daß der Aufnahmefuchende oder dessen Vertreter eine berufsmäßige Ausbildung erlangt hat; Ausnahmefälle sind gestattet, und entscheidet darüber der Börsenverein und der betreffende Kreis- oder Ortsverein.«

Motive.

»Schon seit geraumer Zeit wird im Buchhandel ein Unterschied zwischen dem legalen Sortiment und dem Buchbinder-Buchhandel gemacht; doch ist bisher nirgends festgestellt, wer in unserem Sinne ein Sortimentler ist, wer nicht. Deshalb scheint uns eine derartige Ausführung dringend geboten und könnte nach diesem Grundsatz die Revision der Stammrolle vorgenommen werden.«

Da nun diese Abänderungsvorschläge damals in unserer Hauptversammlung allgemeine Anerkennung fanden, so reisten die Vertreter des Brandenburg-Pommerschen Provinzialvereins damals in der zuverlässigsten Stimmung zur außerordentlichen Generalversammlung nach Frankfurt a/M. und hofften dort auf die nötige Unterstützung, damit diese Aenderungen durchgehen könnten und so eine Handhabe geschaffen würde, um den Begriff Sortimentler festzustellen und in dieser Weise die Stammrolle durchzusehen. Kaum aber in Frankfurt a/M. angekommen, wurde den Borerwähnten von dem Buchhändlerverbande für das Königreich Sachsen und dem Dresdner Lokalvereine ein Circular in die Hände gedrückt, in dem die Abänderungsvorschläge der einzelnen Vereine zu den neu entworfenen Satzungen des Börsenvereins zusammengestellt waren und wo man gleich die Meinungen dieser beiden Vereine über die einzelnen Vorschläge gedruckt vorfand.

Der Richterspruch über unseren Vorschlag lautete folgendermaßen:

»Diese Beschränkung wird teils als undurchführbar, teils als

die freie Entwicklung in lästiger Weise hemmend verworfen.« Demzufolge wurde denn auch unser Antrag in der Frankfurter Abgeordneten-Versammlung mit Glanz abgelehnt. Wir Vertreter des Brandenburg-Pommerschen Kreisvereins gaben uns zwar die größte Mühe, darauf hinzuweisen, daß eine derartige Satzungs-Bestimmung durchaus notwendig sei und daß bei der vorsichtigen Fassung unseres Vorschlages kein Bedenken über Undurchführbarkeit obwalten könne. Trotzdem erwärmte sich niemand dafür, auch nicht ein Einziger stimmte uns zu, und doch waren die Anwesenden zumeist Sortimentler.

So wurde denn diese Angelegenheit und somit wohl endgiltig die Buchbinderfrage zu Grabe getragen. Leppiger denn je sprächen die Buchbinder-Kollegen empor und werden von ihren genannten oder ungenannten Leipziger Kommissionären gut und billig bedient. Nun erheben sich wieder und immer wieder Stimmen, die auf diese Mißstände hinweisen und sich darüber wundern, daß nicht Wandelung in dieser Angelegenheit geschaffen ist oder wird; fast bei jeder buchhändlerischen Versammlung muß man derartige Worte hören, ja selbst in Frankfurt a/M. sprach man f. Z. nach der betreffenden Versammlung in kleineren Kreisen sein Bedenken darüber aus und tröstete sich, daß die zu erwartende Verkehrsordnung einen Niegel gegen derartige Mißstände vorschreiben werde.

Aber die Verkehrsordnung hat den Erwartungen des Sortiments nicht entsprochen, und andere Anläufe, die ein früherer Verbandsvorstand in dieser Sache genommen, sind auch mißglückt.

Wie die Buchbinderfrage resp. die Frage des legalen und nicht legalen Sortiments, so steht auch unsere ganze Rabatt-Organisation auf sehr schwachen Füßen; wir getrauen es uns selbst nicht einzugestehen, und wie lange wird es dauern, so blüht der Weizen des partiellen Ramschhandels wieder freudig empor, wenn nicht endlich einmal Ernst gemacht wird, den Begriff des partiellen Ramschhandels festzustellen und Gesetze zu schaffen, nach denen jeder den partiellen Ramschhandel nachweislich treibende Verleger aus dem Börsenvereine ausgeschlossen wird, wie jeder schleudernde Sortimentler. Hütet sich doch jedermann, Verleger öffentlich zu nennen, die diese Mißstände heraufbeschwören, — und das nennt man Selbsthilfe. Verleger, deren oft gängige Verlagsartikel in neuen Exemplaren heut noch durch derartige Ramschkataloge nicht nur zur Hälfte des Ladenpreises ausgeboten, sondern auch neu bezogen werden können, leugnen einfach jemals ein einziges Exemplar ihres noch im Handel sich befindenden Verlags verramscht zu haben und treten sogar scheinbar gegen das Unwesen des partiellen Ramschhandels auf. Andere fordern auf, ihre von der Behörde empfohlenen Bücher ja auf Lager zu halten und empfehlen dieselben warm durchs Börsenblatt. So blüht denn der Ramschhandel ruhig weiter, und ernste Schritte sind bis dato noch nicht geschehen, um derartige Uebelstände zu beseitigen. Erhielt doch Schreiber dieses erst vor einigen Tagen zwei Circulare, die ihn unterrichteten, daß der eine Verleger die in beigegebenem Kataloge verzeichneten Verlagsartikel »bis auf Widerruf« bedeutend herabsetze, also täglich die alten Ladenpreise in Kraft treten lassen könne; der andere aber eine ganze Serie seiner Klassiker zum dritten Teile des früheren Nettopreises abgebe und sich auch der Ladenpreis dementsprechend ändere, dagegen die einzelnen Teile der Serie die alten Ladenpreise behielten. Reicht das nicht partiellen Ramschhandel treiben? Zum mindesten wird durch ein derartiges Vorgehen einzelner Verleger das Ansehen des Sortimentes vollständig untergraben.

Darum »Ceterum censeo«: täglich und stündlich müssen wir uns und anderen sagen — der deutsche Buchhandel läuft Gefahr unterzugehen, — bis eben Wandel gegen dieses Unwesen geschaffen wird.

Prenzlau.

Theophil Willer.

## Anzeigebblatt.

## Gerichtliche Bekanntmachungen.

## Konkurs-Eröffnung.

Das königliche Amtsgericht Augsburg hat mit Beschluß vom 4. September 1894, nachmittags 5 Uhr auf Antrag der Privatierin Anna Maria Krauß dahier, der Benefizialerbin des Gemeinschuldners, über den Nachlaß des verstorbenen Antiquars **Kaspar Haugg** dahier das Konkursverfahren eröffnet, den A. Advokaten Striebel dahier zum Konkursverwalter ernannt, zur Anmeldung der Konkursforderungen, welche bei dem unterfertigten Gericht mündlich oder schriftlich zu erfolgen hat, eine Frist bis zum Donnerstag, den 27.

September 1894, einschläffig festgesetzt, Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses und die in §§ 120 und 125 der Konkursordnung enthaltenen Fragen, sowie den allgemeinen Prüfungstermin auf Samstag, den 6. Oktober 1894, vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr, im diesgerichtlichen Sitzungssaale II, links parterre, anberaunt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitze haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erbin des Gemeinschuldners zu verabsolgen oder zu leisten, sowie von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus dieser Sache ab-

gesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen dem Konkursverwalter bis längstens Donnerstag, den 27. September 1894, Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 5. September 1894.

Gerichtsschreiberei des kgl. Amtsgerichts.  
Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Frank'sche Buchhandlung Paul Kayser**, Inhaber: Buchhändler Paul Kayser hier selbst, sind Konkursforderungen, soweit solche noch nicht zur Anmeldung gekommen sind, bis zum 10. Oktober d. J. einschließlich anzumelden. Zur Prüfung